Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Sozialen. 11917 Berlin

Herrn
XXX XXX
XXX XXX
586XX Iserlohn

REFERAT ii c5

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL 449 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-5243
E-MAIL iic5@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 28. Januar 2013
AZ 11c5 - 53/1 - XXX

Zugang zu amtlichen Informationen;
Ihre E-Mail vom 28. Dezember 2012

Sehr geehrler Herr XXX ,

Ihr Antrag vom 28. Dezember 2012 auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist mir zugegangen.

In Ihrem Antrag verweisen Sie auf die hohe Zahl illegaler Arbeitsgelegenheiten sowie auf Schwarzarbeit und den Schaden, der den Steuerzahlern dadurch entsteht. Ihr Antrag bezieht sich auf

1. Bekanntgabe sämtlicher dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorliegenden lnformationen der Untersuchung der Staatsanwaltschaften, Krankenkassen und Steuerbehörden in der Verfolgung von durch Jobcenter und Optionskommunen geförderten Schwarzarbeit
2. Übersendung der Berichte, Analysen und Schriftwechsel zum Thema als Link oder pdf-Dokumente,
3. die Bezifferung der ermittelten Gesamtschadenshöhe durch rechtswidrige Arbeitsgelegenheiten nach Jahren ab 2005 und
4. die Benennung aller strafrechtlich auffällig gewordenen Jobcenter und Optionskommunen sowie die Namen der Maßnahmeträger.

Sie gehen davon aus, dass es sich um eine einfache Auskunft handelt und Gebühren nach § 10 IFG nicht anfallen.

Über Ihren Antrag habe ich aus folgenden Gründen noch nicht entschieden:

Arbeitsgelegenheiten sind ein arbeitsmarktpolitisches Förderinstrument im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit Arbeitsgelegenheiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (§ 16d Abs. 7 Satz 2, 1. Halbsatz SGB II).

Voraussetzung für die Förderung von Arbeitsgelegenheiten sind Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität der Arbeiten. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor und wird die Arbeitsleistung rechtsgrundlos erbracht, so steht dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin lt. Urleil des Bundessozialgerichtes ggf. ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch durch das Jobcenter zu. Das Bestehen eines (faktischen) Arbeitsverhältnisses zwischen Maßnahmeträger und Teilnehmer/Teilnehmerin an der Arbeitsgelegenheiten wird vom Bundessozialgericht wie auch zuvor vom Bundesarbeitsgericht verneint (BSG Urteile vom 13.04.2011 -B 14 AS 98/10 R und B 14 AS 101/10 R, BSG Urteil vom 27.08.2011 - B 4 AS 1/10 R - sowie BAG Urteil vom 26.09.2007 - 5 AZR 858/06). Daher werden Arbeitsgelegenheiten (auch solche, die die Voraussetzung Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität nicht erfüllen) nicht als „Schwarzarbeit" angesehen. Ebenso wenig liegt ein strafrechtlich relevantes Verhalten vor.

Ich bitte Sie daher, Ihren Antrag zu 2.) bezüglich Art und Inhalt der angeforderten Berichte, Analysen und Schriftwechsel zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang bitte ich zu beachten, dass eine derart umfassende Anforderung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand einhergehen gehen kann, zumal „Schriftwechsel" eine Vielzahl von sehr verschiedenen Einzelfällen umfassen kann. Diese müssten zunächst erfasst und geprüft werden, insbesondere auf eine etwaige Betroffenheit Dritter, deren Belange zu berücksichtigen sind. Eine solche Anforderung wäre bei einem entsprechendem Umfang ggf. mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Die genaue Höhe der grundsätzlich zu erstattenden Gebühren und Auslagen errechnet sich aus dem für die Bearbeitung des Antrages notwendigen Aufwand (Personal-, Sach- und Zeitaufwand) und kann erst nach erfolgtem Informationszugang beziffert werden.

Sollten Sie mit einer Unkenntlichmachung von Informationen, die die Belange Dritter berühren, einverstanden sein, so bitte ich um eine Erklärung Ihrerseits.

Soweit Sie Informationen von Staatsanwaltschaften, Krankenhäusern und Steuerbehörden begehren, teile ich Ihnen vorab mit, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hierfür nicht zuständig ist. Ich bitte Sie daher, sich direkt an die genannten Stellen zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

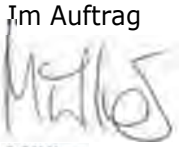

Müller